



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 14 vom 03.11.2020

Inhaltsübersicht

- **Maßnahmen für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 03.11.2020**
- **Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf., Neustadt a.d.Waldnaab, Vohenstrauß - Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2020**



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) sowie in Verbindung mit § 25 Satz 2 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.10.20 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den Bereich der **Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten** im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab werden folgende, über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anordnungen getroffen:
 - 1.1 Die Beschäftigten werden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 2 der 8. BayIfSMV ist anzuwenden.
 - 1.2 Soweit offene oder teiloffene Konzepte umgesetzt werden, sind feste Gruppen zu bilden.
 - 1.3 Die Einnahme von Mahlzeiten hat in festen Gruppen zu erfolgen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **04.11.2020 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 20.11.2020**, 24:00 Uhr gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab unter www.neustadt.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 03.11..2020

Andreas Meier
Landrat



Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit aufgeboten:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 4103174597
Kühn Regina
Waldsassener Str. 7
95666 Mitterteich

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 26.10.2020

 Vereinigte Sparkassen
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß

[Handwritten signature in blue ink]



Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 Buchstabe c, 19 und 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.09.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **265.250 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **50.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf

230.650 €

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekanntgegebenen Stand vom 30.06.2019

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Investitionsumlage), wird festgesetzt auf

5.500 €

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

44.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.10.2020, Nr. 21/22-941-110/2020 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltungsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, Zimmer-Nr. 002, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schlammersdorf, 27. Okt. 2020

Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

Schmid

1. Vorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.